



Satzung des Angelsportvereins Rheinfelden Baden e.V.

Der ASV-Rheinfelden ist für seine Mitglieder attraktiv und ermöglicht ihnen eine vielseitige Fischerei an mehreren Gewässern der Region!

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Angelsportverein Rheinfelden/Baden e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in Rheinfelden (Baden). Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach unter der Nr. VR 393. Der Gründungstag ist der 1. Oktober 1949.

Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern. Geeignete Maßnahmen sind u.a.:

- Kauf von Besatzfischen zur Verbesserung des Bestandes in den Pachtgewässern des Vereins.
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, der natürlichen Wasserläufe und des Artenschutzes.
- Unterstützung von Organisationen, die an der Erhaltung sowie an der Renaturierung von Gewässern arbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. An den Vorstand und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen, dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Aufnahme von Mitgliedern

Jede Person, welche dem Verein beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand mit einem Aufnahmeantrag des ASV-Rheinfelden mitzuteilen.

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung hat das Recht, Einwände gegen diesen Beschluss vorzubringen.

Jede unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Vereinsbeitrages und der Zustimmung der Mitgliederversammlung, tritt der Aufgenommene seine Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber an.

§4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch freiwilligen Austritt; dieser hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
- Durch Tod.
- Durch Ausschluss gemäß Beschluss des Gesamtvorstands.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- Wenn es gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
- Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt, oder beharrlich verstoßen, oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet allein die Vorstandschaft. Der Ausschluss hat den Entzug des Mitgliedsbuches und der weiteren Angelausweise zur Folge, ohne dass eine Rückvergütung erfolgt, oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann binnen 4 Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden zum Entscheid durch die Hauptversammlung eingelegt werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum endgültigen Beschluss ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

Der jährliche Beitrag und die Gebühren für die Jahreskarten der Vereinsgewässer werden vor Ablauf des Geschäftsjahres per Bankeinzug abgebucht.

Mitglieder, welche 14 Tage nach der letzten Kartenverlängerung den Beitrag und die Jahreskarte nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren somit das Recht auf eine Jahreskarte.

Stundung ist auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand möglich. Den jeweiligen Preis der Jahreskarten eines Gewässers bestimmt der Vorstand.



§6 Der Vorstand

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, wird aber auf Wunsch auch nur eines Mitglieds geheim durchgeführt und hat in verschiedenen Wahlgängen zu erfolgen. Zu jedem Wahlgang ist die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmrecht haben nur die anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Vorständen:

Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer werden für ihre Aufgaben von der Generalversammlung gewählt, die anderen Vorstände werden ohne Funktion gewählt. Die Aufgaben werden vom Vorstand selbst zugeteilt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1., oder der 2. Vorsitzende.

Einer der Vorstände hat die Aufgabe des Schriftführers, leitet alle erforderlichen Schreivarbeiten und ist verpflichtet, über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Kassierer führen in ordnungsgemäßer Weise die Kassengeschäfte des Vereins.

§7 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. In der Regel zwischen dem 15. Januar und dem 1. März und ist jedem Mitglied, nach Ort und Zeit, 3 Wochen vor dem genauen Termin schriftlich bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand kann aus relevanten Gründen die Generalversammlung verschieben, hat seine Mitglieder aber diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Im Bedarfsfall, also bei wichtigen Entscheidungen, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder, oder der Hälfte des Gesamtvorstandes schriftlich verlangt werden.

Zur Generalversammlung gehören:

- Erstattung der Jahresberichte
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- Vorschau für das kommende Jahr
- Evtl. Satzungsänderungen
- Beratung eingehender Anträge

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Die Kasse wird vor jeder Generalversammlung von 2 Rechnungsprüfern geprüft und das Ergebnis der Versammlung bekanntgegeben.

Verdiente Mitglieder können durch Beschluss einer Versammlung oder Vorstandssitzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 fachlich geeignete Rechnungsprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des gesamten Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung umfasst auch die sachliche Berechtigung der Vereinsausgaben.

§9 Vereinsausgaben

Alle Ausgaben werden vom Gesamtvorstand gemeinsam beraten und werden in einfacher Mehrheit entschieden. Bis zur Höhe von 1.000,- € pro Geschäftsjahr hat der 1. Vorsitzende Verfügungsrecht.

§10 Rechte u. Pflichten von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer, waidgerecht zu befischen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- Sich den Aufsichtspersonen und Fischereikontrollleuren auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Jedes Mitglied ist bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet, eine alljährlich von der Vorstandschaft festgelegte Arbeitsleistung zu erbringen. Fehlende Arbeitsstunden können, nach einem von der Vorstandschaft festgelegten Stundensatz, abgegolten werden.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an die Stadt Rheinfelden, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Jedes Neumitglied erhält vorstehende Satzung gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit dem Inhalt der Satzung einverstanden.

Rheinfelden 12.05.2022

1. Vorsitzender	Willi Bäckert
2. Vorsitzender	Nicolas Maier
1. Kassierer	Thomas Hinder
Vorstandsmitglied	Sina Maier
Vorstandsmitglied	Dieter Grasmе
Vorstandsmitglied	Rainer Thoma